

54. 1. Ist für die Prüfung, ob die Verteidigung zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erforderlich war, der Umstand erheblich, daß der Angreifer, ohne daß der Angegriffene es wußte, ein offenes Messer bei sich getragen hat, um es nach Bedürfnis zu gebrauchen?

2. Zur Frage, ob die Verteidigung erforderlich war, obwohl der Angegriffene sich dem Angriffe durch die Flucht entziehen konnte.
BGB. § 227.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1914 i. S. Sch. (Bell.) w. F. u. Gen. (Rl.). Rep. VI. 5/14.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Beklagte, Wirt und Metzger, geriet in seiner Wirtschaft mit dem Winger F., dem Ehemanne der klagenden Witwe F. und dem Vater der klagenden Kinder, in einen Wortwechsel. Der Beklagte rief dabei dem F. einige rohe Schimpfworte zu. F., ein ungewöhnlich

großer und kräftiger Mann, schlug den Beklagten zu Boden und mißhandelte ihn mit Fäusten. Andere Gäste kamen dem Beklagten zu Hilfe; F. entriß sich ihnen jedoch und ging von neuem mit hoch erhobenen Fäusten auf den Beklagten los. Dieser ergriff ein in seiner Einwärts liegendes Metzgermesser und versetzte dem F. einen tödlichen Stich in die Brust. Vor der ersten Tathandlung hatte F. ein Küchenmesser aus der Hosentasche in die innere Toppentasche gesteckt.

Die Schadenersatzansprüche der Klägerinnen sind von den beiden Vorderrichtern zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben.

Aus den Gründen:

„. . . .“ Im wesentlichen zutreffend ist die Ansicht der Revision, daß es für die Frage, ob die Verteidigung des Beklagten erforderlich war, unerheblich sei, ob er davon gewußt habe, daß F. ein Küchenmesser, also ein offenes Messer, in die Toppentasche gesteckt hatte.

Nach dem Wortlaute des § 227 BGB., wie nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 53 StGB. ist Notwehr diejenige Verteidigung, die sachlich (objektiv) d. i. nach den Umständen des Falles erforderlich ist, um den Angriff abzuwenden. Es kommt nicht darauf an, wie der Angegriffene nach seiner persönlichen Anschauung von der Beschaffenheit des Angriffs die Erforderlichkeit der Verteidigung bemißt. Deshalb wird dem Angegriffenen, der eine der Art oder dem Maße nach nicht gebotene Verteidigung angewendet hat, der Einwand versagt, daß er diese Verteidigung für erforderlich gehalten habe. Was zuungunsten des Angegriffenen gilt, muß auch zu seinen Gunsten wirken. Die Erforderlichkeit der Verteidigung ist mithin nicht danach zu beurteilen, was der Angegriffene von der Gewalt und der Gefährlichkeit des Angriffs wahrgenommen und gewußt hat, sondern welche Gewalt und Gefährlichkeit dem Angriffe tatsächlich innewohnte. War der Angegriffene des Glaubens, er sei dem Angreifer an Körperkraft weit überlegen, hat er aber zu einer Verteidigung gegriffen, die solchenfalls nicht erforderlich gewesen wäre, so hat er dennoch die Notwehr nicht überschritten, wenn der Angreifer in Wahrheit der viel stärkere, die gewählte Verteidigung daher tatsächlich erforderlich war. Dasselbe trifft zu, wenn der Angreifer mit Waffen versehen war, die er ein-

tretenfalls zu benutzen gedachte, der Angegriffene aber davon, daß sein Gegner Waffen mit sich führe, keine Kenntnis gehabt hat. Was zur Abwehr in Wahrheit erforderlich ist, kann sich auch nur nach der wirklichen, nicht nach der von dem Angegriffenen vermeinten Größe oder Geringsfügigkeit der ihm durch den Angriff drohenden Gefahr entscheiden. Erschien dem Angegriffenen der Angriff gefährlicher als er in Wirklichkeit war, und hat er der vermeintlichen Gefährlichkeit seine Verteidigung angepaßt, so würde diese nicht erforderlich gewesen, die Überschreitung der Notwehr dem Angegriffenen freilich dann nicht schädlich sein, wenn er aus entschuldbarem Irrtum ohne Verletzung der schuldigen Sorgfalt, so, wenn er mit einer ungeladenen Pistole bedroht wurde, zu dem tatsächlich nicht erforderlichen Abwehrmittel gegriffen hätte. (Vgl. hierzu Binding, Strafrecht Bd. 1 S. 751).

Hier wäre der Umstand allein, daß F. ein Messer bei sich getragen hat, freilich ohne Belang. Der Beklagte hat jedoch geltend gemacht, er habe gewärtigen müssen, von F. noch einmal zu Boden geworfen und niedergestochen zu werden; F. habe das Messer schon in der Toppentasche gehabt, wo er es leicht greifen konnte. Das Berufungsgericht ist dieser letzten, von ihm selbst als richtig festgestellten Behauptung nicht gerecht geworden. Hätte F., was der Tatrichter festzustellen hat, das Messer in die Toppentasche gesteckt in der Absicht, davon nach seinem Bedürfnis Gebrauch zu machen, so wäre nach Maßgabe der vorerörterten Grundsätze neuerlich zu prüfen, ob die Verteidigung des Beklagten erforderlich war. . . .

Wie der Revision ferner zuzugeben ist, hat der Vorderrichter rechtsirrig die Verteidigung des Beklagten um deswillen für nicht erforderlich erachtet, weil er, wenn F. auf der einen Seite der Einschanke eindrang, auf der andern Seite hätte hinauseilen und bei den Gästen Schutz suchen können.

Die Möglichkeit der Flucht schließt Notwehr regelmäßig nur dann aus, wenn der Angegriffene sich, ohne daß er berechnete Interessen aufgibt, dem Angriff entziehen kann. Hier konnte jedoch dem Beklagten nicht angefohlen werden, daß er in seiner eigenen Wirtschaft vor einem Kaufbolde die Flucht ergreife und damit nicht nur die Wahrung seines Hausrechts preisgebe, sondern auch sein Ansehen als Wirt, das er gerade solchen Besuchern gegenüber auf-

rechterhalten mußte, aufs Spiel setze, ganz abgesehen davon, ob er, was nach dem Vorausgegangenen mindestens fraglich war, bei den andern Gästen Sicherheit gefunden hätte.

Dagegen wird das Berufungsgericht noch zu erwägen haben, ob der Beklagte weiteren Tätlichkeiten des F. nicht durch Drohung mit dem Messgermesser hätte vorbeugen können.“ . . .